

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Maulwurf- & Wühlmaus-Frei

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Vergrämungsmittel für Wirbeltiere (Mauswürfe, Wühlmause aber auch Katzen, Hunde, Marder, Wild usw.)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

Schopf Bitterfeld GmbH & Co. KG
Elektronstraße 8
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel. +49 (0) 3493 51677-0
Fax +49 (0) 3493 51677-16
info@schopf-bitterfeld.de

1.4 Notfallauskunft:

Tel. +49 (0) 3493 51677-0 (während der Bürozeiten)
Tel. +49 551 192 40 (Giftinformationszentrum Nord)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Der Stoff ist nicht gemäß CLP-Verordnung eingestuft
Einstufung und Kennzeichnung basieren auf den Ergebnissen von toxikologischen Untersuchungen am Produkt (Gemisch)

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise:

EUH208 Enthält 2-Hydroxy-alpha, alpha, 4-trimethylcyclohexanmethanol, Citronellol.
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Angaben verfügbar

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

CAS: 8042-47-5 EG Nr. 232-455-8	Weißes Mineralöl (Petroleum) Asp. Tox. 1 ; H304	>=5 -< 10 %
CAS : 1245629-80-4	Eukalyptus citriodora Öl hydratisiert, zyklisiert (EC Öl (H/C)) Eye irrit. 2 ; H319	>=5 -< 10 %
CAS: 64-17-5 EG Nr. 200-578-6 Index: 603-002-00-5	Ethanol Flam. Liq. 2 ; H225	< 5 %
CAS : 42822-86-6 EG Nr. 255-953-7	2-Hydroxy-alpha, alpha, 4-trimethylcyclohexanmethanol Flam. Liq. 3 ; H226 ; Skin Sens. 1 ; H317 Astatic Chronic 3 ; H412	< 5 %
CAS : 106-22-09 EG Nr. 203-375-0	Citronellol Eye Irrit. 2 ; H319 ; Skin Irrit. 2 ; H315 Skin Sens. 1 ; H317	< 0,5 %

zusätzl. Hinweise: Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

3.2 sonstige Angaben

Nr. 4, 5 sind Bestandteile von Nr. 2

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Einatmen:

Betroffene Person aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 – 15 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreiztem Lidern spülen.

Nach Verschlucken:

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine Angaben verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid; Wassersprühstrahl
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzanzug tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

Einsatzkräfte

Keine Angaben verfügbar. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt „Entsorgung“ behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Das Risiko beim Umgang mit dem Produkt ist durch Anwendung von Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu verringern. Das Arbeitsverfahren sollte, sofern nach dem Stand der Technik möglich, so gestaltet werden, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden oder ein Hautkontakt ausgeschlossen werden kann. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Nach der Arbeit und vor den Pausen Hände und Gesicht reinigen. Dämpfe nicht einatmen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von

Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Lebensmittel lagern. Nicht zusammen mit Futtermittel lagern.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine Angaben verfügbar

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Weißes Mineralöl (Petroleum)

CAS Nr. 8042-47-5

EG Nr. 232-455-8

Wert: 5 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 4 (II)

Bemerkung: Y

Ethanol

CAS Nr. 64-17-5

EG Nr. 200-578-6

Wert: 960 mg/m³ 500ml/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (II)

Bemerkung: Y

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Angaben verfügbar.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Aerosolen und Nebel ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen.

Handschutz:

Bei intensivem Kontakt Schutzhandschuhe verwenden (DIN EN 374). Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z. B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Augenschutz:

Schutzbrille (DIN EN 166)

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Chemieübliche Arbeitskleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Angaben verfügbar

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	flüssig
Farbe:	weiß
Geruch:	Eukalyptus
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	> 105 °C
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht bestimmt
Explosionsgefahr:	nicht bestimmt
Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	0,95 – 1,01 g/ml
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	nicht bestimmt
pH-Wert:	5,0 – 6,5
Viskosität:	
Dynamisch:	ca. 2,9 mm ² /s bei 20°C
Kinematisch:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7)

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten

Nicht bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Wühlmaus & Maulwurf Stopp

Oral LD50 > 5000 mg/kg (rat)

Methode OECD 423

Dermal LD50 > 2000 mg/kg (rat)
Methode OECD 402
Inhalativ LC50 > 2,06 mg/l per 4h (rat)
Methode EPA OPP 81-3

Reizung der Haut:

Nicht reizend

Augenschädigung/-reizung

Nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten vorhanden

Peproduktionstoxizität

Keine Daten vorhanden

Karzinogenität

Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr

Keine Daten vorhanden

Weitere Hinweise:

Das Produkt weist auf Grund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungs-richtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

Kein Gefahrstoff Im Sinne der EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG !

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Eukalyptus ctriadora Öl hydratisiert, zyklisiert (EC Öl (H/C))

CAS: 1245629-80-4 LC 50 Fisch (96h) 35 mg/l
EC50 Krustentiere (48h) 26 mg/l
EC 50 Algen (72h) 37 mg/l

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht Biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bestimmt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

12.7 Sonstige Angaben

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Verpackung:

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerte Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVs/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut nach obiger Verordnung!

ADR/RID-GGVs/E-Klasse:

Kemler-Zahl:

UN-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

Bezeichnung des Gutes:

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:

UN-Nummer:

Label:

Verpackungsgruppe:

EMS-Nummer:

Richtiger technischer Name:

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:

UN/ID-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Richtiger technischer Name:

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 1 schwach wassergefährdend (gemäß VwVwS)

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 501 einhalten .

Lagerklasse gemäß TRGS 5101 : 10 - 13 (Sonstige brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten und Feststoffe, die nicht in LGK 1 – 8 zugeordnet sind.)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

15.2Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Anderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/20 13.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/20 13.

Internet

1<http://www.baua.de>

2<http://www.arbeitssicherheit.de>

3<http://gestis.itrust.de>

4<http://logkow.cisti.nrc.ca>

5<http://www.gischem.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database

LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.b.	nicht bestimmt
z.b.	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse